

III. Nachtrag zum Strafprozessgesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 25. September 2006

Art. 15 Abs. 2 Satz 2: Zuvor hört es die Kreisgerichte ____ an.

Art. 16 Abs. 1 Satz 2: Sie wacht über die Einhaltung dieses Erlasses durch die Strafverfolgungsbehörden und kann ihnen allgemeine Weisungen erteilen.

Art. 16 Abs. 2 Bst. b Satz 1: die Eröffnung des Strafverfahrens gegen Behördemitglieder oder Beamte nach Art. 110 Abs. 3 StGB wegen strafbarer Handlungen, die deren Amtsführung betreffen, soweit nicht der Kantonsrat zuständig ist.

Art. 21 (neu im Nachtrag) Abs. 2: Sie übt das Begnadigungsrecht aus, soweit dies nicht dem Kantonsrat vorbehalten ist.

Art. 22 (neu im Nachtrag) Abs. 1: Der Kantonsrat übt die Obergerichts- über die Strafrechtspflege aus.

Randtitel: Kantonsrat

Auftrag an die Staatskanzlei zur gallex-konformen Darstellung von Art. 21 und 22.

Art. 93 Abs. 1: Behördemitglieder und Beamte nach Art. 110 Abs. 3 StGB bedürfen für die Erteilung von Auskünften über eigene Wahrnehmungen aus ihrer Amtstätigkeit der Zustimmung nach Art. 68 dieses Erlasses.

Art. 110 Abs. 1 Bst a: der Untersuchungsrichter, der Staatsanwalt und der Haftrichter im Untersuchungs-, Gerichts- und Rechtsmittelverfahren sowie im Verfahren der nachträglichen richterlichen Anordnung, bis ein vollstreckbarer Entscheid vorliegt;

Art. 132 Abs. 3 Satz 3: Das Verfahren richtet sich nach Art. 130 dieses Erlasses.

Art. 133 Abs. 2: Das Verfahren richtet sich nach Art. 130 dieses Erlasses.

- Art. 144bis Abs. 1 Ingress:* Sind beschlagnahmte Gegenstände verderblich,___ einer raschen Wertverminderung ausgesetzt oder erfordern sie einen kostspieligen Unterhalt, können anordnen:
- Art. 163 Abs. 2:* Die Polizei ist zuständig für die Durchführung von Vortests und Atem-Alkoholproben sowie die Anordnung von Blut- und Urinuntersuchungen ____.
- Abs. 3:* Verweigert die betroffene Person die Durchführung eines Vortests, einer Atem-Alkoholprobe, die Blut- oder Urinuntersuchung oder die ärztliche Untersuchung, entscheidet der Untersuchungsrichter über die zwangsweise Durchsetzung.
- Art. 163bis Abs. 1:* Die Entnahme einer Probe, die Analyse der Probe zur Erstellung eines DNA-Profiles, die Vernichtung der Probe und der Datenschutz im Zusammenhang mit DNA-Profilen richten sich nach dem eidgenössischen DNA-Profil-Gesetz.
- Art. 186 Abs. 1 Satz 2:* Der Urteilsvorschlag zur Zivilklage kann selbstständig beim Kreisgerichtspräsidenten angefochten werden.
- Art. 189 Bst. a:* die Voraussetzungen für einen Verzicht auf Strafverfolgung oder Bestrafung nach Art. 62 dieses Erlasses oder nach Art. 52 bis 55a StGB erfüllt sind;
- Art. 208 Abs. 3 Bst. c:* nach Art. 62 dieses Erlasses oder Art. 52 bis 55a StGB auf die Bestrafung des Angeschuldigten verzichtet wird.
- Art. 274 Abs. 1 Ingress Satz 2:* Der Präsident entscheidet bei:
- Bst. a:* ____ Geldstrafen und Bussen über die Sistierung des Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafe, die Verlängerung der Zahlungsfrist, die Herabsetzung des Tagessatzes oder der Busse und die nachträgliche Anordnung von gemeinnütziger Arbeit;
- Bst. b:* ____ gemeinnütziger Arbeit über die Umwandlung in Geld- oder Freiheitsstrafe und über die Vollstreckung der Busse;
- Bst. c:* ____ bedingten und teilbedingten Strafen über die Verwarnung, die Verlängerung der Probezeit, die Anordnung oder Aufhebung der Bewährungshilfe sowie die Änderung oder Aufhebung von Weisungen und die Erteilung neuer Weisungen;
- Bst. d:* ____ stationären therapeutischen Massnahmen über die Verlängerung der Probezeit, die Verwarnung, die Anordnung einer ambulanten Behandlung oder einer Bewährungshilfe, die Erteilung von Weisungen und die Mitteilung an die Vormundschaftsbehörde;
- Bst. e:* ____ ambulanten Behandlungen über deren Verlängerung.

- Art. 275 Abs. 1 Bst. a: vom zuständigen Departement bei nachträglichen Anordnungen zum Vollzug:
1. der gemeinnützigen Arbeit;
2. von therapeutischen Massnahmen _____;
3. der Verwahrung;
- Abs. 2: Das zuständige Departement kann _____ der Staatsanwaltschaft die Anordnung von Zwangsmassnahmen beantragen.
- Art. 278 Abs. 1: Die zuständige Behörde überweist die Akten mit Bericht und Antrag dem nach Art. 274 dieses Erlasses zuständigen Gericht oder der Staatsanwaltschaft, wenn sie nicht selbst zum Entscheid befugt ist.
- Art. 279 Abs. 3 Satz 2: Das Rechtsmittel oder der Rechtsbehelf hemmt oder unterbricht den Vollzug des angefochtenen Entscheids, wenn der Präsident des angerufenen Gerichts, bei einer Bussenverfügung die Staatsanwaltschaft, dies verfügt.
- Art. 282 Abs. 1 Satz 2: Ist diese zum Entscheid nicht zuständig, stellt sie dem Kantonsrat Antrag.
- Art. 285 Abs. 1: Das zuständige Departement vollzieht die:
a) unbedingte gemeinnützige Arbeit;
b) unbedingten Freiheitsstrafen;
c) stationären therapeutischen Massnahmen _____;
d) Verwahrung _____;
e) vollzugsbegleitenden ambulanten Behandlungen.
- Abs. 3: Die Literierung wird zur Nummerierung.
- Art. 286bis Bst. a: legt die Rahmenbedingungen der gemeinnützigen Arbeit fest, insbesondere Art und Form _____sowie den Zeitraum, innert dem sie _____ zu leisten ist;
- Art. 287 Bst. g Satz 1: wirkt bei der Vollzugsplanung mit und entscheidet insbesondere über Vollzugsöffnungen wie:
1. die Bewilligung von Urlaub;
2. den Vollzug in Form des Arbeitsexternats sowie des Wohn- und Arbeitsexternats _____;
3. die bedingte Entlassung _____;
4. die Unterbrechung des Vollzugs.
- Art. 289 Abs. 3 Satz 2: Missachtet dieser die Weisung, ist sie nicht durchführbar oder nicht mehr erforderlich, überweist die zuständige Stelle des Staates die Akten mit Bericht und Antrag der Behörde, welche die Weisung angeordnet hat _____.

- Art. 291 Abs. 3 Bst d: trägt die Kosten von ambulanten Behandlungen und von Weisungen. In besonderen Fällen kann das zuständige Departement den Staat an den Kosten___ beteiligen.
- Art. 292 Abs. 1 Satz 2: Sie berücksichtigt dabei, dass:
a) ___ der Straf- und Massnahmenvollzug die Fähigkeiten des Verurteilten zu sozialem Verhalten fördern und ihn befähigen soll, ein eigenverantwortliches, straffreies Leben zu führen___;
b) ___ dem Schutz der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der Mitgefangenen angemessen Rechnung getragen wird.
- Art. 293bis Abs. 1: Die Regierung sorgt im Rahmen der Richtlinien des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der im Justizvollzug tätigen Mitarbeitenden.
- Art. 296 Abs. 1: Eine Ehrverletzung, die gegen ein Behördemitglied oder einen Beamten nach Art. 110 Abs. 3 StGB im Zusammenhang mit der Ausübung seines Amtes begangen worden ist, wird auf Antrag des Verletzten im ordentlichen Verfahren untersucht und beurteilt, wenn dies nach Art, Schwere und Umständen der Amtsehrverletzung angezeigt ist sowie eine gütliche Verständigung nicht zustande kommt. ___
- Abs. 2: Ergeben sich Anstände, entscheidet der Präsident der Anklagekammer.
- Abs. 3 (neu): Das Gerichtsverfahren richtet sich nach Art. 311 dieses Erlasses.
- Art. 298 Abs. 2 Satz 2: Vorbehalten bleiben Art. 295 Abs. 2, Art. 296, Art. 297 und Art. 304 Abs. 3 dieses Erlasses sowie der Vollzug.
- Art. 301 Abs. 2: Ist bei Vergehen gegen die Ehre das Vermittlungsverfahren noch nicht durchgeführt worden oder die Abschrift des Vermittlungsprotokolls nicht beigebracht, setzt der Gerichtspräsident dem Kläger eine angemessene Frist an.
- Art. 319 Bst. a: ___ die Schwere der Tat es erfordert;
- Bst. b: der Angeschuldigte oder dessen gesetzlicher Vertreter zur Verteidigung offensichtlich nicht im Stande ist;
- Art. 321 Abs. 2 Satz 1: Der Entscheid über die Zivilklage kann selbstständig beim Kreisgerichtspräsidenten angefochten werden.
- Abs. 3: Die Beurteilung von Zivilklagen durch das Kreis- und das Kantonsgericht richtet sich nach Art. 43 ff. dieses Erlasses.

Art. 325bis Abs. 1: Der Jugendanwalt kann das Strafverfahren vorläufig einstellen und eine geeignete Organisation oder Person mit der Durchführung eines Mediationsverfahrens nach Art. 8 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht beauftragen.

Abs. 3: Der Mediator wird zur gewissenhaften Erfüllung des Auftrags ermahnt und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Akten werden ihm zur Verfügung gestellt.

Art. 333 Abs. 1 Satz 1: Der Angeschuldigte ist verpflichtet an der Verhandlung teilzunehmen.

Art. 337 Abs. 2 Satz 3: Wird das Verfahren gestützt auf Art. 325quater dieses Erlasses eingestellt, können dem Angeschuldigten die Kosten des Strafverfahrens ganz oder teilweise auferlegt werden, soweit er begründeten Anlass zu dessen Durchführung gegeben hat.

Art. 338 Abs. 2 Bst. d: Begleitung während der Probezeit;

Abschnitt II Ziff. 6 (Änderung des Polizeigesetzes vom 10. April 1980):

Art. 34 Bst. a: Personen, die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt sind. Die Probenahme zum Zweck der DNA-Analyse erfolgt auf Anordnung des Präsidenten des urteilenden Gerichts;

Bst. b^{bis}: Personen, soweit dies erforderlich ist, um ihre Spuren von solchen verdächtiger Personen zu unterscheiden;

Abschnitt II Ziff. 22 (Änderung des Gerichtsgesetzes vom 2. April 1987):

Art. 60 Abs. 2 Bst. d: in der Jugendstrafrechtspflege. Vorbehalten bleibt Art. 39 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht;

Abschnitt III Ziff. 1: Dieser Erläss wird auf Verfahren angewendet, die zum Zeitpunkt seines Vollzugsbeginns hängig sind, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Ziff. 2: Untersuchungshandlungen und Verfahrensabschnitte, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Erlasses nach bisherigem Recht angeordnet und abgeschlossen worden sind, behalten ihre Wirkung.

Ziff. 3: Urteile, die vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses gefällt wurden, werden nach bisherigem Recht vollzogen. Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Übergangsbestimmungen.